OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301984/24/SE/LB

Datum:
Linz, 24. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr, Handel-Mazzetti-Promenade 14, 4400 Steyr, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 6. Juni 2018, GZ: Ge-447/18, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), nach Vorlageantrag von N. S., c/o S. M.-E. und M. GmbH, W.straße X, K., Deutschland, gegen die Beschwerdevorentscheidung des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 20. Juni 2018, GZ: Ge-447/18, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Beschwerdevorentscheidung des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 20. Juni 2018, GZ: Ge-447/18, bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: die belangte Behörde) vom 6. Juni 2018, GZ: Ge-447/18, wurde gegen N. S., c/o S. M.-E. und M. GmbH, W.-straße X, K., Deutschland (in der Folge: der Bestrafte), wegen Verwaltungsübertretungen nach §§ 21 Abs. 1 Z 1 iVm 26 Abs. 1 Z 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), in sieben Fällen jeweils eine Geldstrafe von 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 48 Stunden verhängt. Ferner wurde ein Kostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 700 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Sie haben es als zur Vertretung nach außen befugtes Organ der Firma S. M.–E. und M. GmbH mit Sitz [...], verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass

1. der Arbeitnehmer oa. Firma Hr. H.-J. T. [...] durch oa. Firma zumindest am 5.2.2018 um 13:50 Uhr zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser zu oa. Tatzeitpunkt in 4400 Steyr, M.-straße X (Bauvorhaben „D. B.“) mit dem Aufbau von Verkaufsregalen beschäftigt wurde. Dieser Arbeitnehmer konnte keine Sozialversicherungsunterlagen (A1) vorlegen. Da Arbeitgeber für jede nach Österreich entsandte Arbeitskraft für die Dauer der Entsendung die Unterlagen gem. § 21 (1) Ziff. 1 LSD-GB (Sozialversicherungsunterlagen) bereitzuhalten haben, stellt dies eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
2. oa. Firma die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers der Firma Z d.o.o. mit Sitz in [...] Hrn. J. A. [...] in Anspruch nahm, [...]
3. oa. Firma die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers der Firma Z d.o.o. mit Sitz in [...] Hrn. J. D. [...] in Anspruch nahm, [...]
4. oa. Firma die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers der Firma Z d.o.o. mit Sitz in [...] Hrn. A. K. [...] in Anspruch nahm, [...]
5. oa. Firma die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers der Firma Z d.o.o. mit Sitz in [...] Hrn. Z. L. [...] in Anspruch nahm, [...]
6. oa. Firma die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers der Firma Z d.o.o. mit Sitz in [...] Hrn. A. P. [...] in Anspruch nahm, [...]
7. oa. Firma die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers der Firma Z d.o.o. mit Sitz in [...] Hrn. K. S. [...] in Anspruch nahm, [...]“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass von Organen der Finanzpolizei Team 43 der gegenständliche Tatbestand erhoben und der erkennenden Behörde angezeigt worden sei. N. S., c/o S. M.-E. und M. GmbH, W.-straße X, K., Deutschland, sei als zur Vertretung nach außen befugtes Organ für die Verwaltungsübertretungen verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Die verhängten Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen seien tat- und schuldangemessen.

I.2. Dagegen erhob die Finanzpolizei Team 43 für das Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr fristgerecht Beschwerde und führte aus, dass bloß eine Übertretung hinsichtlich des Arbeitnehmers H.-J. T. vorliege und auch nur diese angezeigt wurde.

I.3. Die belangte Behörde hat in der Folge mit Beschwerdevorentscheidung vom 20. Juni 2018, GZ: Ge-447/18, den Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wie folgt abgeändert (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretungen begangen zu haben:
[...]
Sie haben es als zur Vertretung nach außen befugtes Organ der Firma S. M.–E. und M. GmbH mit Sitz [...], verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass der Arbeitnehmer oa. Firma Hr. H.-J. T. [...] durch oa. Firma zumindest am 5.2.2018 um 13:50 Uhr zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser zu oa. Tatzeitpunkt in 4400 Steyr, M.-straße X (Bauvorhaben „D. B.“) mit dem Aufbau von Verkaufsregalen beschäftigt wurde. Dieser Arbeitnehmer konnte keine Sozialversicherungsunterlagen (A1) vorlegen. Da Arbeitgeber für jede nach Österreich entsandte Arbeitskraft für die Dauer der Entsendung die Unterlagen gem. § 21 (1) Ziff. 1 LSD-GB (Sozialversicherungsunterlagen) bereitzuhalten haben, stellt dies eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 21 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 Ziff. 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl. I Nr. 44/2016 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
€1.000,--	48 Stunden	---	§ 26 (1) Ziff. 3 leg.cit

[...]“

I.4. Der Bestrafte erhob fristgerecht mit Schreiben vom 27. Juni 2018 „Widerspruch“ gegen die Beschwerdevorentscheidung vom 20. Juni 2018, GZ: Ge-447/18, und führte darin aus, dass die Unterlagen gemäß Anforderung der örtlichen Polizei direkt und innerhalb offener Frist übermittelt worden seien.

I.5. Mit Schreiben vom 2. Juli 2018, eingelangt am 5. Juli 2018, legte die belangte Behörde den Vorlageantrag samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.6. Am 3. Juni 2019 erfolgte die Einvernahme des Zeugen H.-J. T. im Beisein eines Vertreters des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 18. Juni 2019 eine mündliche Verhandlung durch. Es waren alle Parteien, ausgenommen die belangte Behörde, anwesend.

Die anwesenden Parteien konnten im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und Befragung am 3. Juni 2019 von H.-J. T. als Zeugen (in der Folge: der Zeuge) sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Juni 2019.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Bestrafte war zum Tatzeitpunkt Geschäftsführer der S. M.-E. und M. GmbH, W.-straße X, K., Deutschland (in der Folge: S. GmbH).

Er hat gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 6. Juni 2018, GZ: Ge-447/18, keine Beschwerde erhoben.

Die Beschwerde des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr umfasste die Spruchpunkte 2. bis 7. des Straferkenntnisses des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 6. Juni 2018, GZ: Ge-447/18.

Das Schreiben des Bestraften vom 27. Juni 2018 lautet auszugsweise wie folgt:
„[...]
GZ: GE-447/18 Beschwerdevorentscheidung – Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 20.6.2018 zu oben genannten Vorgängen widersprechen wir erneut der auferlegten Strafe.

Die Unterlagen für Herrn T. wurden gemäß der Anforderungen der örtlichen Polizei direkt fristgerecht an die Polizei übermittelt. [...]“

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Gemäß § 7 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG kann gegen Bescheide einer Behörde binnen vier Wochen Beschwerde erhoben werden. Wird keine Beschwerde erhoben erwächst der Bescheid in Rechtskraft.

III.2. Der Beschuldigte hat gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 6. Juni 2018, GZ: Ge-447/18, keine Beschwerde erhoben. Sein mit Schreiben vom 27. Juni 2018 deklarierter Widerruf gegen die Beschwerdevorentscheidung ist als Vorlageantrag iSd § 15 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz zu werten.
Eindeutig ergibt sich dies aus dem Inhalt dieses Schreibens, insbesondere aus dem angeführten Betreff „Beschwerdevorentscheidung – Widerspruch“, dem angeführten Schreiben „Ihr Schreiben vom 20.6.2018“ sowie aus der Begründung, weil der Bestrafte sich explizit nur auf die vorgeworfene Verwaltungsübertretung hinsichtlich H.-J. T. bezieht.

Die Beschwerdeführerin hat ausschließlich gegen die Spruchpunkte 2. bis 7. des gegenständlichen Straferkenntnisses Beschwerde erhoben.

Somit ist Spruchpunkt 1. dieses Straferkenntnisses sowohl hinsichtlich dem Beschuldigten als auch der Beschwerdeführerin in Rechtskraft erwachsen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer